

Satzung der Medical School REGIOMED GmbH

Präambel

Als kommunales Unternehmen des Gesundheitswesens obliegt der REGIOMED-KLINIKEN GmbH sowie ihren Gesellschaftern die langfristige Sicherung der Gesundheitsversorgung der Bevölkerung in den am Unternehmen beteiligten Gebietskörperschaften. Diese kommunale Aufgabe kann nur sichergestellt werden, wenn auch eine bedarfsgerechte und qualitativ hochwertige Aus- und Fortbildung des vorhandenen und zukünftigen medizinischen Personals miteinbezogen wird. Die Bindung der Fachkräfte an die kommunalen Arbeitgeber erfolgt durch Bildungsangebote für Pflege- und Medizinberufe, in schulischer und akademischer Hinsicht. Damit werden eine verbesserte Patientenversorgung und die Teilnahme am medizinischen Fortschritt durch die Einbindung der von den kommunalen Trägern betriebenen Krankenhausgesellschaften über die Medical School REGIOMED GmbH in die universitäre Verkettung erreicht.

§ 1

Firma und Sitz der Körperschaft

- (1) Die Körperschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2) Die Körperschaft führt die Firma Medical School REGIOMED GmbH.
- (3) Sitz der Körperschaft ist Coburg.

§ 2 Gemeinnützigkeit und Steuerbefreiung

- (1) Die Körperschaft mit Sitz in Coburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Volks- und Berufsbildung, die Pflege von Kranken und alten Menschen, die Förderung der Wohlfahrtspflege und des öffentlichen Gesundheitswesens.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch das Betreiben von Einrichtungen zur Aus-, Fort und Weiterbildung für Berufe des Gesundheitswesens, insbesondere zur Ausbildung von Ärztinnen und Ärzten sowie von nichtärztlichem medizinischem Personal, zum Wohle der Bevölkerung unter möglichst wirtschaftlicher Betriebsführung. Die Einrichtungen stehen der interessierten Allgemeinheit zum Besuch offen.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Förderung der Ausbildung von Medizinstudenten,
 - b) die berufliche und akademische Weiterqualifizierung des ärztlichen Personals,
 - c) die Förderung der anwendungsbezogenen medizinischen Forschung,
 - d) sowie Angebote zur Fort- und Weiterbildung ärztlichen und nichtärztlichen Personals der Einrichtungen der REGIOMED-KLINIKEN GmbH und der Einrichtungen der Gesellschafter der REGIOMED-KLINIKEN-GmbH sowie externer Teilnehmer in Zusammenarbeit mit der Akademie.
- (4) Diese Satzungszwecke werden auch verwirklicht durch planmäßiges Zusammenwirken mit der REGIOMED-KLINIKEN-GmbH oder deren steuerbegünstigtem Rechtsnachfolger und/oder mit der MEDINOS Kliniken des Landkreises Sonneberg GmbH oder deren steuerbegünstigtem Rechtsnachfolger und/oder mit der Henneberg-Kliniken-Betriebsgesellschaft mbH oder deren steuerbegünstigtem Rechtsnachfolger und/oder mit der Helmut-G.-Walther-Klinikum Lichtenfels GmbH oder deren steuerbegünstigtem Rechtsnachfolger und/oder mit der Klinikum Lichtenfels Medizinisches Versorgungszentrum GmbH oder deren steuerbegünstigtem Rechtsnachfolger und/oder mit der Klinikum Coburg GmbH oder deren steuerbegünstigtem Rechtsnachfolger

und/oder mit der MVZ Klinikum Coburg GmbH oder deren steuerbegünstigtem Rechtsnachfolger und/oder mit der Klinik Neustadt GmbH oder deren steuerbegünstigtem Rechtsnachfolger und/oder mit der MVZ Klinik Neustadt GmbH oder deren steuerbegünstigtem Rechtsnachfolger mit der Ambulantes Zentrum Henneberger Land GmbH oder deren steuerbegünstigtem Rechtsnachfolger und/oder mit der REGIONED Service GmbH oder deren steuerbegünstigtem Rechtsnachfolger und/oder mit der REGIONED-REHA-Klinik Masserberg gGmbH oder deren steuerbegünstigtem Rechtsnachfolger unmittelbar und mittelbar verbundenen Körperschaften, die ebenfalls die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung erfüllen, indem an diese für deren steuerbegünstigten Zwecke betriebsnotwendige Dienstleistungen (insbesondere Verpflegungs- und Reinigungsleistungen sowie Verwaltungs-, Logistik- Technik- und Managementleistungen) erbracht, Waren beschafft und/oder Gegenstände zur Nutzung überlassen werden und/oder durch Überlassen von Räumlichkeiten oder beweglichen Wirtschaftsgütern und/oder durch medizinische Kooperation wie standortübergreifenden Zentren.

- (5) Die Gesellschaft kann von den vorstehend genannten Unternehmen im Rahmen des planmäßigen Zusammenwirkens auch für die Gesellschaft betriebsnotwendige Dienstleistungen (insbesondere Verpflegungs- und Reinigungsleistungen sowie Verwaltungs-, Logistik-, Technik- und Managementleistungen) empfangen, Waren beschafft und/oder Gegenstände bzw. Räumlichkeiten zur Nutzung überlassen bekommen und/oder medizinische Kooperation wie standortübergreifenden Zentren eingehen.
- (6) Die Gesellschaft verwirklicht ihre in Abs.1 genannten Zwecke auch, indem sie anderen steuerbegünstigten Körperschaften insbesondere zur Förderung von Wissenschaft und Forschung, Volks- und Berufsbildung und des öffentlichen Gesundheitswesens Mittel nach Maßgabe des § 58 Nr.1 Abgabenordnung beschafft und weiterleitet.

Dieser Zweck wird auch durch die Sammlung von Spenden verwirklicht. Des Weiteren darf die Gesellschaft zinsgünstige und zinslose Darlehen vergeben.

- (7) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (8) Die Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
- (9) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (10) Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (11) Die Körperschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die mit dem genannten Unternehmensgegenstand in einem wirtschaftlichen und organisatorischen Zusammenhang stehen und die Vorschriften der Gemeinnützigkeit beachten. Hier ist insbesondere auf die Kooperation mit Universitäten, wie der Universität Split/Kroatien, mit Fachhochschulen und weiteren Bildungseinrichtungen hingewiesen.
- (12) Die Körperschaft darf andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art übernehmen und sich an solchen Unternehmen beteiligen. Gleiches gilt für Mitgliedschaften in Vereinen und anderen Vereinigungen, die dem hier verfolgten Zweck dienen und mit ihm in Einklang stehen. Des Weiteren sind die kommunalrechtlichen Vorschriften zu beachten.

§ 3

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Körperschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Stammkapital, Stammeinlage

Das Stammkapital der Körperschaft beträgt 25.000,00 EUR (in Worten: fünfundzwanzig Euro).

§ 5

Gesellschaftsorgane

Organe der Körperschaft sind:

- (1) die Gesellschafterversammlung (§ 7-9),
- (2) die Geschäftsführung (§ 10).

§ 6

Zusammensetzung, Einberufung und Vorsitz der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird, soweit mehrere Gesellschafter vorhanden sind, durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen, falls nicht aufgrund einer Dringlichkeit eine kürzere Frist geboten ist. Die Einberufung erfolgt schriftlich, per Telefax oder per E-Mail. Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung. Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung kann mit der Durchführung der Einladung die Geschäftsführung beauftragen. Hat die Körperschaft nur einen Gesellschafter, erfolgt die Einberufung der Gesellschafterversammlung unter Beachtung der vorgenannten Fristen und Formen durch die Geschäftsführung.
- (2) Die Vertretung der Gesellschafter richtet sich im Übrigen nach den Regelungen, denen die Gesellschafter jeweils unterliegen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung erhält, soweit mehrere Gesellschafter vorhanden sind, aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus, so ist unverzüglich eine Neubesetzung vorzunehmen. Der Gesellschafter bestimmt selbst, wer die Stellvertretung übernimmt.
- (4) Die Gesellschafterversammlung wird, soweit mehrere Gesellschafter vorhanden sind, vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung, geleitet. Über die von der Versammlung gefassten Beschlüsse ist den Gesellschaftern vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung eine Abschrift dieser Niederschrift zuzuleiten. Er kann mit der Zuleitung die Geschäftsführung beauftragen.

§ 7

Aufgaben und Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über:

- a) Änderung des Gesellschaftervertrages
- b) Kapitalerhöhung und Kapitalherabsetzung
- c) Übernahme neuer und Aufgabe bisheriger Unternehmensgegenstände i. S. des §2
- d) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen, Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen
- e) Feststellung des Jahresabschlusses

- f) Verwendung des Ergebnisses
- g) Entlastung der Geschäftsführung
- h) den Wirtschafts- und Finanzplan
- i) Auflösung oder Umwandlung der Körperschaft

§ 8

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (2) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über
 - a) Aufnahme weiterer Gesellschafter
 - b) Abtretung, Teilung und Einziehung von Geschäftsanteilen
 - c) Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages
 - d) Auflösung der Körperschaftbedürfen zu ihrer Gültigkeit der Einstimmigkeit.

- (3) In der Gesellschafterversammlung gewähren je angefangene 500,00 € eines Geschäftsanteiles eine Stimme. Stimmenthaltungen sind ausgeschlossen.

- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Sitzung form— und fristgerecht einberufen worden ist und die Mehrheit des Stammkapitals in der Gesellschafterversammlung vertreten ist.

Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so wird unverzüglich eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. In dieser Sitzung ist die Gesellschafterversammlung ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig. Hierauf ist in dem Einladungsschreiben zur neuen Sitzung hinzuweisen.

- (5) Gesellschafterversammlungen können auch unter Verwendung digitaler Kommunikationsmöglichkeiten, insbes. unter Nutzung digitaler Internetkonferenzplattformen abgehalten werden, sofern und soweit dabei die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in einer Gesellschafterversammlung wie insbes. das Antrags-, Rede-, Widerspruchs- und Fragerecht nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen werden. Über die zu nutzende Kommunikationsplattform entscheidet die Gesellschafterversammlung durch Beschluss, hilfsweise die Geschäftsführung, sofern die Gesellschafterversammlung keinen entsprechenden Beschluss gefasst hat. Zweifel an der Person der teilnehmenden Gesellschafter müssen ausgeschlossen und eine Dokumentation der Beschlüsse gewährleistet sein. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und digitaler Zuschaltung ist unter den vorstehenden Voraussetzungen zulässig. Die digitale Aufzeichnung der Gesellschafterversammlung ist statthaft.

§ 9

Geschäftsführung und Vertretung der Körperschaft

- (1) Die Körperschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

- (2) Die Körperschaft wird durch den/die Geschäftsführer vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, dann vertritt dieser die Körperschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so sind zwei Geschäftsführer gemeinsam oder ein Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen zur Vertretung der Körperschaft berechtigt.
- (3) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann einzelnen oder allen Geschäftsführern auch Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden. Der bzw. die Geschäftsführer können für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Körperschaften oder mit Unternehmen, die in umsatzsteuerrechtlicher Organschaft zur Körperschaft stehen, von den Beschränkungen des §181 BGB befreit werden. Die Befreiung kann auf einzelne Geschäftsführer beschränkt bleiben.

§ 10

Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann die Gesellschaft einen wissenschaftlichen Beirat errichten, dessen Zielrichtung es ist, die Geschäftsführung bei sämtlichen Fragen der Ausbildung und Lehre beratend zu unterstützen.
- (2) Die Geschäftsordnung und die Zuständigkeiten des wissenschaftlichen Beirats werden gesondert durch die Gesellschafterversammlung beschlossen.

§ 11

Jahresabschluss, Geschäftsbericht

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Ablauf des Geschäftsjahres den Abschluss (Bilanz mit Gewinn und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im Sinne des HGB aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.
- (2) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den Jahresabschluss nach den Vorschriften des HGB prüfen zu lassen.
- (3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung der Gesellschaftsversammlung vorzulegen.
- (4) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und der sonstigen offen zu legenden Unterlagen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (5) Der Auftrag des Abschlussprüfers ist auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken, soweit dieser nicht bereits durch eine Prüfung des Konzerns erreicht wird.
- (6) Die Gesellschafter üben die Rechte nach § 53 HGrG aus. Den örtlichen Rechnungsprüfungsorganen der Gesellschafter sowie den jeweils zuständigen überörtlichen Rechnungsprüfungsorganen stehen die Rechte aus § 54 HGrG zu. Die Gesellschafter haben ein umfassendes, § 54 HGrG übersteigendes Prüfungsrecht.

§ 12

Geschäftsplanung

Die Geschäftsführung stellt für das folgende Geschäftsjahr den Wirtschaftsplan und den für die Wirtschaftsführung zugrunde zu legenden Finanzplan auf; der Wirtschaftsplan kann auch von dem Gesellschafter aufgestellt werden.

§ 13

Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen der Körperschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§14

Auflösung

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die REGIONED KLINIKEN GmbH mit dem Sitz in Sonneberg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Schlussbestimmung

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftervertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (2) Sofern eine Bestimmung verschieden ausgelegt werden kann, ist sie so auszulegen, wie sie mit dem Gesetz und dem Inhalt dieses Vertrages am ehesten in Einklang gebracht werden kann.